

3. Ist Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24 dahingehend auszulegen, dass er einer Erteilung des Zuschlags an Unternehmen entgegensteht, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und jeweils ein Angebot abgegeben haben?

(<sup>1</sup>) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

**Rechtsmittel, eingelegt am 20. Juli 2021 von Petrus Kerstens gegen den Beschluss des Gerichts  
(Siebte Kammer) vom 17. Mai 2021 in der Rechtssache T-672/20, Kerstens/Kommission**

**(Rechtssache C-447/21 P)**

(2021/C 431/06)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Petrus Kerstens (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 17. Mai 2021, Kerstens/Kommission (T-672/20), aufzuheben,
- die Klage für zulässig zu erklären,
- in Anbetracht dessen, dass die Sache nicht entscheidungsreif ist, die Sache an das Gericht zur Entscheidung über die Begründetheit zurückzuverweisen,
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die vier Rechtsmittelgründe betreffen die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Klägerin im ersten Rechtszug.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund macht der Rechtsmittelführer geltend, das Gericht dadurch habe, dass es die Klage auf Aufhebung der Entscheidungen vom 20. und 31. Januar 2020 für unzulässig erklärt habe, gegen die Vorschriften über die Beweislast und gegen Art. 91 Abs. 3 des Beamtenstatuts verstoßen und die Tatsachen und Beweise verfälscht.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund macht der Rechtsmittelführer geltend, das Gericht habe den angefochtenen Beschluss nicht ausreichend begründet.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund macht der Rechtsmittelführer geltend, das Gericht habe bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Zustellung des angefochtenen Rechtsakt in schwerwiegender Weise gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen.

Mit seinem vierten und letzten Rechtsmittelgrund macht der Rechtsmittelführer geltend, das Gericht habe bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Zustellung der an Beamte gerichteten Rechtsakte, die Anlass zu einem gerichtlichen Verfahren gäben, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Beamten verstoßen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am 9. August  
2021 — F.F.**

**(Rechtssache C-487/21)**

(2021/C 431/07)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesverwaltungsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* F.F.

Andere Parteien: Österreichische Datenschutzbehörde, CRIF GmbH

### Vorlagefragen:

1. Ist der Begriff der „Kopie“ in Art 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 <sup>(1)</sup> (im Folgenden: DSGVO) dahingehend auszulegen, dass damit eine Fotokopie bzw. ein Faksimile oder eine elektronische Kopie eines (elektronischen) Datums gemeint ist, oder fällt dem Begriffsverständnis deutscher, französischer und englischer Wörterbücher folgend unter den Begriff auch eine „Abschrift“, un „double“ („*duplicata*“) oder ein „transcript“?
2. Ist Art 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO, wonach „der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“, zur Verfügung stellt, dahingehend auszulegen, dass darin ein allgemeiner Rechtsanspruch einer betroffenen Person auf Ausfolgung einer Kopie — auch — gesamter Dokumente enthalten ist, in denen personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet werden, bzw. auf Ausfolgung einer Kopie eines Datenbankauszuges bei Verarbeitung der personenbezogenen Daten in einer solchen, oder besteht damit — nur — ein Rechtsanspruch für die betroffene Person auf originalgetreue Reproduktion der nach Art 15 Abs. 1 DSGVO zu beauskunftenden personenbezogenen Daten?
3. Für den Fall, dass die Frage 2 dahingehend beantwortet wird, dass nur ein Rechtsanspruch für die betroffene Person auf originalgetreue Reproduktion der nach Art 15 Abs. 1 DSGVO zu beauskunftenden personenbezogenen Daten besteht, ist Art 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass es, bedingt durch die Art der verarbeiteten Daten (zum Beispiel in Bezug auf die im Erwägungsgrund 63 angeführten Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde oder auch Unterlagen im Zusammenhang mit einer Prüfung im Sinne des Urteils des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017, Nowak <sup>(2)</sup>) und das Transparenzgebot in Art 12 Abs. 1 DSGVO, im Einzelfall dennoch erforderlich sein kann, auch Textpassagen oder ganze Dokumente der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen?
4. Ist der Begriff „Informationen“, die nach Art 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO der betroffenen Person dann, wenn diese den Antrag elektronisch stellt, „in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen“ sind, „sofern sie nichts anderes angibt“, dahingehend auszulegen, dass damit allein die in Art 15 Abs. 3 Satz 1 genannten „personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“ gemeint sind?
  - a) Falls die Frage 4 verneint wird: Ist der Begriff „Informationen“, die nach Art 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO der betroffenen Person dann, wenn diese den Antrag elektronisch stellt, „in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen“ sind, „sofern sie nichts anderes angibt“, dahingehend auszulegen, dass darüber hinaus auch die Informationen gemäß Art 15 Abs. 1 Buchst. a) bis h) DSGVO gemeint sind?
  - b) Falls auch die Frage 4 a) verneint wird: Ist der Begriff „Informationen“, die nach Art 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO der betroffenen Person dann, wenn diese den Antrag elektronisch stellt, „in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen“ sind, „sofern sie nichts anderes angibt“, dahingehend auszulegen, dass damit über die „personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“ sowie über die in Art. 15 Abs. 1 Buchst. a) bis h) DSGVO genannten Informationen hinaus beispielsweise dazugehörige Metadaten gemeint sind?

<sup>(1)</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl 2016, L 119, S. 1).

<sup>(2)</sup> C-434/16, EU:C:2017:994.

### Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 11. August 2021 — Eircom Limited/Commission for Communications Regulation

(Rechtssache C-494/21)

(2021/C 431/08)

Verfahrenssprache: Englisch

### Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Eircom Limited